

**Kontakt:**

Dr. Volker Schnepel, Leiter der Rechtsabteilung, Syndikusrechtsanwalt, Stellv. Bundesgeschäftsführer  
030 26 39 44 – 20, [schnepel@bak.de](mailto:schnepel@bak.de)

**Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e. V. (BAK)<sup>1</sup> vom 28.8.2026**

zu

**Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung vom 30.6.2026**

| Norm                          | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemein                     | Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Gern äußern wir uns zu den Zielen und Maßnahmen der Neufassung sowie zu den Sonderregelungen in dem Entwurf, die für die rund 142.000 von uns vertretenen Architektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Stadtplanern (Planungsbüros) relevant sind. Für Gespräche zu unseren Vorschlägen stehen wir gern zur Verfügung.                                                                                                                                                                                    |
| Vereinfachung, Beschleunigung | Wir begrüßen das mit dem Entwurf verbundene Ziel, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu vereinfachen und die Vergabe von Aufträgen in der Unterschwelle dadurch zu beschleunigen. Schnelle Vergabeverfahren können mittelständische Interessen berücksichtigen und fördern. Die neue UVgO würde ein echtes eigenes Unterschwellenvergaberecht etablieren und nicht mehr, wie bislang, mehr oder weniger eine Nachbildung der VgV darstellen.                                                                                                                                                                                                |
| Einheitliche Anwendung        | Wir begrüßen, dass die UVgO in den Ländern möglichst einheitlich angewendet werden soll und dass länderspezifische Abweichungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Eine ortsübergreifend verlässliche UVgO kann die Transparenz und die Fairness des Wettbewerbs steigern. Aus unserer Sicht ist deshalb auch das Problem zu beheben, dass die UVgO nicht in allen Bundesländern gilt (Sachsen) bzw. die Kommunen von der verbindlichen Anwendung befreit sind (Nordrhein-Westfalen seit 1.1.2026). Wir empfehlen, dass die Bundesländer ihre jeweilige Landesarchitektenkammer einbinden, wenn sie ihre Vorgaben bis 30.6.2027 anpassen. |

<sup>1</sup> Die BAK ist im Lobbyregister unter der Registernummer R002429 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen. Sie und ihre Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

| Norm                                      | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Überarbeitete und detaillierte Begründung | Wir begrüßen die angekündigte überarbeitete und detaillierte Begründung. Sie kann zur einheitlicheren Auslegung der UVgO beitragen, wodurch Vergabeverfahren schnell, transparent, fair und qualitativ werden. Für die Begründung zu § 24 Abs. 1 UVgO-E, fordern wir, dass die Begründung zu § 50 UVgO a. F. unverändert übernommen wird. Die Begründung zu § 50 UVgO a. F. hat sich bewährt. Aus ihr ergibt sich ausdrücklich, dass die Sonderregelung exklusiv ist und dass freiberufliche Leistungen ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dies hat schon bislang eine flexible Handhabung je nach den Umständen des Einzelfalles ermöglicht. Für die Begründung zu § 24 Abs. 2 UVgO-E fordern wir daher, dass die Begründung zu § 52 UVgO a. F. ohne inhaltliche Änderungen übernommen wird. Aus der überarbeiteten Begründung zu § 24 Abs. 2 UVgO-E muss sich zweifelsfrei ergeben, dass bei Architekten- und Ingenieurleistungen Planungswettbewerbe dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sofern sich der Auftraggeber bei diesen Leistungen für einen Planungswettbewerb entscheidet, wendet er bei ihrer Durchführung die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) oder vergleichbare Richtlinien an. |
| § 11                                      | Wir begrüßen, dass der Losgrundsatz in der neuen Regelung beibehalten bleibt. Die losweise Vergabe in der öffentlichen Auftragsvergabe ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU). In dem sogar durch Mikrounternehmen geprägten Marktumfeld bei Planungsleistungen wird deren Beteiligungsmöglichkeit an öffentlichen Aufträgen somit gewährleistet. Die Verankerung des Losgrundsatzes in der UVgO ist nicht nur aus strukturpolitischen Gründen notwendig, sondern auch, um innovative und individuelle Lösungen zu fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| § 24 Absatz 1                             | Wir begrüßen, dass die neue Regelung § 50 UVgO a. F. ohne inhaltliche Änderung entspricht. Damit ist weiter sichergestellt, dass die übrigen §§ der UVgO keine Anwendung finden, wenn Planungsleistungen vergeben werden. Architektenleistungen sind freiberufliche Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Alt. 9 EstG. Für geistig-schöpferische Planungsleistungen muss wesentliches Zuschlagskriterium stets die Qualität sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 24 Absatz 2                             | Wir begrüßen, dass die neue Regelung § 52 UVgO a. F. unverändert entspricht. Damit ist weiter sichergestellt, dass auch im Unterschwellenbereich bei Planungsleistungen Planungswettbewerbe durchgeführt werden, um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben zu erreichen und zu erhalten. Planungswettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur. Auftraggeber und Unternehmen finden in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander, vgl. Präambel RPW 2013. Wir regen insofern an, in die Begründung zu § 24 Abs. 2 den Grundsatz aus § 78 Abs. 1 VgV aufzunehmen: „ <i>Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.</i> “                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |